



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 16 Jahrgang 2013    ausgegeben am 26.11.2013

---

Seite 1

## Inhalt

23/2013    Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die  
Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

23/2013

## BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau

---

Die Ratsfrau Ulrike Steinhagen, 33165 Lichtenau, hat am 20.11.2013 zur Niederschrift erklärt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf ihren Sitz im Rat der Stadt Lichtenau verzichtet.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) wird hiermit festgestellt, dass

**Frau Birgit Rebbe-Schulte, geboren im Jahre 1958 in Lichtenau, wohnhaft Driburger Straße 17, 33165 Lichtenau,**

nach der Reihenfolge der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Lichtenau nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

33165 Lichtenau, den 22.11.2013

Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.

Merschjohann